

Das Recht auf Beteiligung – Ein Menschenrecht für Kinder

Iris Engelhardt

Das Recht auf Beteiligung bei allen Belangen, die sie betreffen ist ein fundamentales Menschenrecht von Kindern und Jugendlichen, das in der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) verankert ist. Diese wurde im Jahr 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet, in Deutschland am 14. November 1991 angenommen und trat am 5. April 1992 in Kraft. [\(1\)](#) Damit hat sich Deutschland verpflichtet, die Kinderrechte in die nationale Gesetzgebung, Rechtsprechung und Praxis umzusetzen. Diese Verpflichtung gilt nicht nur auf der Ebene der Bundesregierung, sondern erstreckt sich ebenso auf alle Behörden und Gerichte in den Bundesländern sowie den Landkreisen, Städten und Gemeinden. In Deutschland genießt die UN-KRK den Rang eines einfachen Bundesgesetzes, das nach Art. 31 GG – Bundesrecht bricht Landesrecht – landesrechtlichen Regelungen vorgeht. [\(2\)](#)

Die UN-KRK ist das menschenrechtliche Dokument, das – mit Ausnahme der USA – in allen Staaten dieser Welt rechtliche Gültigkeit besitzt. Gleichwohl sind die Inhalte sowie die damit einhergehenden staatlichen Verpflichtungen noch zu wenig bekannt. Wie Studien des Deutschen Kinderhilfswerkes belegen, kennt die Mehrheit aller Befragten die UN-KRK dem Namen nach, aber sich gut mit Kinderrechten auszukennen, geben lediglich 12 Prozent der Erwachsenen und 22 Prozent der Kinder und Jugendlichen zwischen 10 und 17 Jahren an. [\(3\)](#) Eine Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft im Auftrag von UNICEF Deutschland aus dem Jahr 2020 untersuchte die Umsetzung von Kinderrechten auf kommunaler Ebene. Die Ergebnisse deuten ebenfalls darauf hin, dass in vielen Kommunen ein Mangel an Wissen über den Inhalt und die rechtliche Bedeutung der Kinderrechte besteht. Dieser Umstand erschwert deren Umsetzung. Zudem fehlen häufig konkrete Aktionspläne oder Maßnahmenkataloge zur Verbesserung der Situation von Kindern und Jugendlichen. [\(4\)](#)

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sind in Deutschland auf verschiedenen Ebenen gesetzlich verankert, die Gestaltung variiert je nach Bundesland. Bei Betrachtung der unterschiedlichen Formulierungen beispielsweise im Achten Sozialgesetzbuch, den Landesverfassungen und Gemeindeordnungen wird deutlich, dass das Potential der Formulierungen aus der UN-KRK sich darin bisher unzureichend widerspiegelt. [\(5\)](#) Aus diesem Grund ist es besonders wichtig als Akteur/in auf kommunaler Ebene nicht nur die jeweiligen nationalrechtlichen Grundlagen zu kennen, sondern das Recht auf Beteiligung aus einer menschenrechtlichen Sichtweise auf Kinder und Jugendliche zu betrachten und umzusetzen. [\(6\)](#)

Die Kinderrechtskonvention im Überblick

Da das Recht auf Beteiligung im Kontext von allen Kinderrechten und insbesondere in Zusammenhang mit den weiteren drei Grundprinzipien auszulegen ist, soll im Folgenden die UN-KRK in Kürze vorgestellt werden, um dann das Recht auf Beteiligung näher zu betrachten. Die Kinderrechtskonvention, die für alle unter 18-jährigen gilt, umfasst insgesamt 54 Artikel. Der erste Teil der Konvention (Artikel 1–41) bezieht sich vor allem auf individuelle Rechte, die allgemein als Kinderrechte bekannt sind, wie zum Beispiel die Rechte auf Identität, Entwicklung, Mitbestimmung Schutz vor Gewalt, Bildung. Die beiden anschließenden Teile regeln die Durchsetzung (Artikel 42–45) sowie das Prozedere der Unterzeichnung der Konvention (Artikel 46–54).

In der Kinderrechtskonvention werden grundlegende zivile, politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte aus den bestehenden Menschenrechtsverträgen aufgegriffen und in Hinblick auf die besondere Situation des Kindes ausformuliert und ergänzt. In Anlehnung an die drei »P« (»provision«, »protection« und »participation«) des englischen Originaltextes lassen sich die Kinderrechte allgemein in drei Gruppen oder Säulen unterteilen: Die Versorgungs- oder Förderrechte, die Schutz- und die Beteiligungsrechten.

Zu den **Versorgungs- oder Förderrechten** gehören unter anderem:

Das Recht auf Zugang zu dem Gesundheitssystem sowie auf das höchste Maß an Gesundheit (Artikel 24), das Recht des Kindes auf einen angemessenen Lebensstandard (Artikel 27), das Recht auf Bildung (Artikel 28) sowie das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung (Artikel 31).

Die **Schutzrechte** beziehen sich hauptsächlich auf:

Den Schutz der Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt und Vernachlässigung (Artikel 19), sexuellem Missbrauch (Artikel 34) sowie wirtschaftlicher Ausbeutung (Artikel 32). Ebenfalls genießen Kinder z. B. als Flüchtlinge (Artikel 22), Straftäter (Artikel 37) oder in Kriegssituationen (Artikel 38) besonderen Schutz.

Beteiligungsrechte umfassen vor allem:

Das Recht des Kindes auf Beteiligung (Artikel 12), die Meinungs- und Informationsfreiheit (Artikel 13), Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Artikel 14), das Recht auf Versammlungsfreiheit (Artikel 15) sowie den Zugang zu den Medien (Artikel 17). [\(7\)](#)

Als Basis für die Interpretation aller Artikel der Kinderrechtskonvention gelten vier allgemeinen Grundsätze, auf deren Basis jedes einzelne Recht der Konvention auszulegen ist: Das Recht auf Leben, Nichtdiskriminierung, den Vorrang des Kindeswohls sowie das Recht auf Beteiligung.

Das grundlegendste aller Menschenrechte ist das Recht auf Leben sowie das Recht auf Überleben und Entwicklung im größtmöglichen Umfang (Artikel 6). Konkret geht es darum, dem Kind die bestmöglichen Bedingungen für seine Entwicklung bereitzustellen.

Als ein Kerngedanke der Menschenrechte findet sich das Nichtdiskriminierungsgebot in Artikel 2 der Konvention wieder. Demnach sind Staaten verpflichtet, die Rechte der Konvention ohne Diskriminierung aufgrund verschiedener Merkmale des Kindes wie z. B. Geschlecht, Religion oder Herkunft zu achten und zu gewährleisten.

Als eines der Grundprinzipien nimmt das »Kindeswohl« (Artikel 3) das im Englischen als »best interests of the child« bezeichnet wird, einen zentralen Stellenwert bei der Auslegung der Kinderrechte ein und muss bei der Abwägung unterschiedlicher Interessen vorrangig berücksichtigt werden. Demnach ist bei jeder Entscheidung oder Maßnahme, systematisch zu bedenken und abzuwägen, wie die Rechte und Interessen von Kindern davon betroffen sein werden. Doch im Gegensatz zu einem paternalistischen Verständnis des Kindeswohls, wie es sich immer noch bei Professionen zeigt, die mit Kindern arbeiten, muss die subjektive Sicht des Kindes und dessen individuelle Situation in der Bestimmung des Kindeswohls mit einbezogen werden. Damit zeigt sich der Grundsatz, Kinder als erfahrene Akteure in eigener Sache zu betrachten. [\(8\)](#)

Das Recht auf Beteiligung als Ausdruck der Menschenwürde von Kindern

Die Kinderrechtskonvention räumt Kindern kein Recht auf Selbstbestimmung ein, da sie davon ausgeht, dass Kinder erst im Laufe ihrer Entwicklung viele Fähigkeiten erwerben. Es spiegelt sich in etlichen Artikeln wider, dass Kinder in dieser besonderen Phase bis zur Volljährigkeit besonderen Schutz und Unterstützung benötigen [\(9\)](#). Um den Umständen Rechnung zu tragen, dass in kindlichen Belangen Rechtsinstanzen Entscheidungen für

Kinder treffen, wurde der Artikel 12 in die UN-KRK aufgenommen. Für diesen Artikel findet sich kein Vorbild in früheren Menschenrechtsdokumenten. Dieser klärt, wie Krappmann ausführt, dass »dem Kind zusteht, dass seine Äußerungen als Äußerungen einer zu achtenden Person mit angemessenem Gewicht einbezogen werden. Daran hängt der Status des Kindes als Träger von Menschenrechten in Würde und mit Rechten unter den anderen Menschen in Würde und mit Rechten.« [\(10\)](#) Aus diesem Grund ist es verständlich, dass der Artikel als viertes Grundprinzip der KRK gilt und einen Paradigmenwechsel darstellt, wie der UN-Kinderrechtsausschuss eindrücklich erläutert:

»Kinder wurden traditionell als abhängige, unsichtbare und passive Familienmitglieder gesehen. Erst seit kurzem ist ein Prozess des Sichtbarwerdens von Kindern in Gang gekommen. Zunehmend wird Kindern Respekt entgegengebracht sowie Raum gegeben, in welchem sie gehört und gesehen werden. Dialog, Verhandlung und Beteiligung sind als Ausdruck dieses Wandels im Umgang mit Kindern alltäglich geworden.« [\(11\)](#)

In diesem Lichte werden Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte wahrgenommen, die in der Gegenwart und nicht erst in einer fernen Zukunft ein Recht darauf haben, respektvoll behandelt zu werden und Einfluss auf Entscheidungen auszuüben, die ihr Leben betreffen. [\(12\)](#)

Im Wortlaut heißt es in Artikel 12 (1): »Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.« [\(13\)](#)

Der UN-Kinderrechtsausschuss geht in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 12, welcher der Qualität eines Gesetzeskommentars gleicht, auf Artikel 12 ein und gibt Hilfestellungen für seine Auslegung. Allen Erläuterungen vorweggeschickt, sei darauf hingewiesen, dass Beteiligung eine Möglichkeit und ein Recht ist, aber keine Pflicht. Kinder können sich beteiligen, müssen es aber nicht. Die Bringschuld und Verpflichtung, die Sichtweisen von Kindern einzuholen und diese bei Entscheidungen zu berücksichtigen, betrifft die Erwachsenen, Institutionen und staatlichen Stellen.

Damit Kinder ihre Meinung frei äußern können, brauchen sie zunächst die Möglichkeit, dieses Recht zu verwirklichen. Konkret gefasst stehen Erwachsene (z. B. Eltern, Lehrere, Sozialarbeitende) in der Pflicht, Kindern den Raum zu geben, den sie für die Äußerung ihrer Ansichten benötigen. [\(14\)](#) Sie müssen zudem Kinder bestärken und befähigen, ihre Meinung zu äußern. Die verwendete Formulierung »in allen das Kind berührenden Angelegenheiten« sollte möglichst weit gefasst werden, wie Lansdown betont. So betreffen Kinder individuelle Entscheidungen in ihrem persönlichen Umfeld, aber auch Entscheidungen und Maßnahmen, welche auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene getroffen werden.

Während Alter und Reife missverständlich als eine Bedingung für das Recht auf Beteiligung angesehen werden könnten, stellt der Kinderrechtsausschuss in seinen Ausführungen klar, dass die Ausübung dieses Rechts weder an Fähigkeiten noch an das Alter gebunden ist. Zunächst ist die Fähigkeit des Kindes, eine eigene Meinung zu bilden, die im ersten Abschnitt angeführt wird, nicht als Einschränkung zu verstehen. Kinder müssen lediglich ein ausreichendes, kein vollständiges Verständnis haben, um sich eine Meinung zu bilden. Kinder jeglichen Alters besitzen die Fähigkeit, ihre Meinung in unterschiedlichen Formen (verbal oder nonverbal z. B. durch Mimik, Gestik, Zeichnungen) zu äußern. Erwachsene sind verpflichtet, Kindern, die Schwierigkeiten haben sich zu äußern – z. B. aufgrund einer Behinderung oder einer anderer Muttersprache –, zu ihrem Recht zu verhelfen. Das heißt, es ist nicht die Verantwortung oder gar die Pflicht von Kindern, sich so zu artikulieren, dass Erwachsene

dies verstehen, sondern Erwachsene sind umgekehrt gefordert, Kinder zu befähigen, in einer für sie passende Art und Weise ihre Meinung zu äußern. [\(15\)](#)

Doch wie ist nun im kinderrechtlichen Kontext der Verweis auf das Alter und die Reife zu deuten? Anders als auf der kommunalen Ebene, beispielsweise in der Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg in §41a [\(16\)](#), in welcher steht, dass Kinder beteiligt werden »sollen« und Jugendliche beteiligt werden »müssen«, ist das Recht auf Beteiligung uneingeschränkt zu gewährleisten. Das Alter und die Reife werden als ein Anhaltspunkt für die Fähigkeiten von Kindern herangezogen, um den Grad der Berücksichtigung der Äußerungen von Kindern bei Entscheidungen zu bestimmen.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass sich die Fähigkeiten der Kinder mit zunehmenden Erfahrungen und höherem Alter entwickeln. Die den Kindern zugesicherte Beteiligung an ihren Angelegenheiten setzt nicht die Fähigkeit voraus, Sachverhalte in allen Details und Konsequenzen zu verstehen. An dieser Stelle sei bemerkt, dass ein Blick auf die kindlichen Fähigkeiten aus erwachsener Sicht häufig verzerrt ist. Auch Erwachsenen billigt man es zu, Entscheidungen zu treffen – z. B. ein Haus zu bauen –, für welche sie über kein oder kein ausreichendes Wissen verfügen. Zu denken ist an die überragenden Fähigkeiten von jungen Kindern, eine neue Sprache zu erwerben oder fantasievolle Geschichte zu erzählen. Kompetenzen zeigen und entwickeln sich in und durch Gespräche und Aushandlungsprozesse. [\(17\)](#)

Beteiligung an Entscheidungen in diesem Sinne ist ein Prozess, ein Dialog, ein Abwägen und ein tatsächliches Berücksichtigen der Meinungen der Kinder. Da die Meinung von Kindern »angemessen« berücksichtigt werden soll, werden die Menschen, die Entscheidungen treffen, mit in die Verantwortung genommen, Rechenschaft darüber abzulegen, welches Gewicht die Äußerungen der Kinder bei der Entscheidungsfindung hatten. Die UN-KRK legt fest, dass die Ansichten von Kindern Gewicht haben müssen und nicht ignoriert werden dürfen, nur weil sie beispielsweise nicht der Sichtweise der Erwachsenen entsprechen. [\(18\)](#)

Das Recht, gehört zu werden, meint im Sinne der Konvention keine punktuelle Abfrage der Meinung des Kindes. Partizipation verstanden als Ausdruck der menschlichen Würde ist als ein Bestandteil des kindlichen Alltags in Familien, Heimen, Schulen oder der Freizeit wie auch in seinem unmittelbaren Lebensumfeld der Kommune zu sehen. Auch in besonderen Situationen, wenn Kinder beispielsweise Flüchtlinge, Arbeitende oder Opfer von Gewalt sind, hat das Recht der Kinder auf Beteiligung Bestand. [\(19\)](#)

Das Recht auf Partizipation schließt ausdrücklich auch Gruppen von Kindern ein. Zu denken ist beispielsweise an Schulklassen aus einem bestimmten Quartier oder an Mädchen, die aus ihrer besonderen Perspektive und Gruppenzugehörigkeit beteiligt werden. [\(20\)](#)

Der UN-Kinderrechtsausschuss fasst in seinem Allgemeinen Kommentar wesentliche Gelingensbedingungen für die Beteiligung von Kindern zusammen. Die Erwachsene sind in vielfacher Weise verpflichtet. Neben geeigneten (inkludierenden) Methoden der Beteiligung ist zu berücksichtigen, dass Kinder bei Themen beteiligt werden, die für sie bedeutsam sind, dass sie Rückmeldungen über die Ergebnisse und den Fortgang des Prozesses erhalten und vor möglichen negativen Folgen ihrer Beteiligung geschützt werden. Ein entscheidender Punkt für das Gelingen von Beteiligung ist eine Haltung der Achtung gegenüber den Kindern. Wie der Kinderrechtsausschuss abschließend bemerkt, sind noch viele Hindernisse für eine wirkungsvolle Umsetzung dieses Rechts abzubauen:

»Um sinnvolle Möglichkeiten der Umsetzung von Artikel 12 zu eröffnen, müssen die gesetzlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Hindernisse abgebaut werden, die derzeit die Möglichkeiten der

Kinder einschränken, gehört und an allen Angelegenheiten, die sie berühren, beteiligt zu werden. Dies verlangt, Zweifel an den Fähigkeiten der Kinder zu überwinden und die Entwicklung von Umgebungen voranzutreiben, in denen Kinder ihre Fähigkeiten entfalten und unter Beweis stellen können. Das verlangt auch die Verpflichtung zur Mittelbereitstellung und Weiterbildung.« [\(21\)](#)

Das Resümee des Kinderrechtsausschusses verdeutlicht die Notwendigkeit eines fundamentalen Wandels, damit Kinder intensiver über ihre eigenen Belange (mit) bestimmen können. Unausgesprochen, aber offensichtlich ist die Überwindung der Hürden gemeint, die vor allem in den Köpfen von Erwachsenen bestehen. Schließlich bedarf es von deren Seite die Abgabe von Macht, die den Kindern kraft ihrer eigenen Rechte gebührt. [\(22\)](#)

Hinweis

Der vorliegende Beitrag ist folgender Publikation entnommen:

Stiftung Mitarbeit (Hrsg.): Kinderbeteiligung vor Ort. Kinder gestalten Dorf und Stadt. Beiträge zur Demokratieentwicklung Nr. 33, Verlag Stiftung Mitarbeit, Bonn 2025, 344 S., ISBN 978-3-941143-54-8, zu beziehen über den Buchhandel oder www.mitarbeit.de.

Anmerkungen

- (1) Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend BMFSFJ (2000): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Wortlaut mit Materialien. Berlin.
- (2) Schulze-Oben, Nathalie (2021): Veränderungen des Verwaltungshandelns – Wie Kinderrechte in die Amtsstube Einzug hielten. In: Handbuch Kinderfreundliche Kommunen, Wochenschau Verlag, Frankfurt/M., S.34 ff.
- (3) Die Zahlen in Bezug auf die Erwachsenen bezieht sich auf die Studie des Deutschen Kinderhilfswerks DKHW aus dem Jahr 2018: Kinderreport Deutschland 2018: https://www.dkhw.de/fileadmin/user_upload/DKHW-Kinderreport_2018.pdf. Die Zahlen der Kinder und Jugendlichen finden sich in der aktuellen Studie aus dem Jahr 2024, in der keine Erwachsenen befragt wurden: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderrechte/kinderrechte-index/kinderrechte-index-aktuell-bekanntheit-kinderrechte/>
- (4) vgl. <https://www.iwkoeln.de/studien/thomas-schleiermacher-philipp-schade-lennart-bolwin-pauline-anna-pohl-eine-empirische-studie-zur-umsetzung-von-kinderrechten-auf-kommunaler-ebene.html>
- (5) Aufschluss über die Aufnahme von Kinderrechten in die Gemeinde- und Landkreisordnung bietet ein Rechtsgutachten, das das DKHW in Auftrag gegeben hat: https://www.dkhw.de/filestorage/1/Informieren/1.2_Unsere_Angebote/1.2.4_Fachkraefte_aus_Justiz_und_Verwaltung/Kinderrechte_in_der_Kommune_foerdern/Dateien/DKHW_Rechtsgutachten_Die_Aufnahme_von_Kinderrechten_2024.pdf
- (6) Einen umfassenden Überblick über Beteiligungrechte auf der Ebene der Bundesländer gibt eine Studie des DKHW aus dem Jahr 2019: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/3_Beteiligung/3.11_Studie_Beteiligungsrechte/Studie_Beteiligungsrechte_von_Kindern_und_Jugendlichen.pdf

- (7) Kittel, Claudia (2008): Kinderrechte – ein Praxisbuch für Kindertageseinrichtungen. Kösel, München, S. 28.
- (8) Engelhardt, Iris (2016): Die Menschenrechte des Kindes, Verlag Barbara Budrich, Opladen, S. 40 ff.
- (9) Hodgkin, Rachel/ Newell, Peter/ UNICEF (2008): Implementation handbook for the Convention on the Rights of the Child. Geneva: UNICEF. Fully rev. 3. Aufl., S. 80.
- (10) Krappman, Lothar (2022): Über die Würde des Kindes in Erwachsenen-Kind-Beziehungen – eine kinderrechtliche Perspektive. In: Häcker, Thomas/ Walm, Maik (Hrsg.), Ethik in pädagogischen Beziehungen, Klinkhardt, Bad Heilbrunn, S. 102.
- (11) UN-Kinderrechtsausschuss (1994): Role of the Family in the Promotion of the Rights of the Child, CRC/C/34, §192. Der englische Originalwortlaut wurde von der Verfasserin sinngemäß übersetzt.
- (12) Lansdown, Gerison/Unicef (2001): Promotion children`s participation in democratic decision-making Florence, UNICEF, S. 8 f.
- (13) Der zweite Abschnitt von Artikel 12 bezieht sich auf das Recht auf Beteiligung in Gerichts- und Verwaltungsverfahren und ist nicht Gegenstand dieses Beitrages.
- (14) Der Begriff »Raum« ist nicht nur auf eine örtliche Gegebenheit gemünzt, sondern umfasst das gesamte Setting.
- (15) UN-Kinderrechtsausschuss (2009): General Comment No. 12. The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, 2009 Para.86f.
- (16) Gemeindeordnung Baden-Württemberg (2024): § 41 Abs. 1 in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2024.
- (17) Lansdown, Gerison/ UNICEF (2011): Every Child`s Right to be Heard. A Resource Guide on the UN Committee on the Rights of the Child General Comment No 12, Save the Children UK, S. 22 f.
- (18) Lansdown, Gerison et al. (2022): Article 12. The right to be heard. In: Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Springer, Cham. S. 41 ff.
- (19) Lansdown, Gerison/Unicef (2005): The evolving capacities of the child. Florence: UNICEF, S. 39 ff.
- (20) UN-Kinderrechtsausschuss (2009): General Comment No. 12. The right of the child to be heard, CRC/C/GC/12, Para.86f.
- (21) ebd. Para 134; Der ins Deutsch übersetzte Allgemeine Kommentar Nr.12 ist abrufbar unter:
<https://kinderrechtcommentare.de/>
- (22) Fatke, Reinhard (2007): Kinder- und Jugendpartizipation im wissenschaftlichen Diskurs. In: Koopmann, F. Klaus / Bertelsmann-Stiftung (Hrsg.), Kinder- und Jugendbeteiligung in Deutschland: Entwicklungsstand und Handlungsansätze. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung, S. 23.

Autorin

Dr. **Iris Engelhardt** ist promovierte Sozialarbeiterin und arbeitet bei den Kinderfreundlichen Kommunen e.V. als Referentin.

Redaktion

Stiftung Mitarbeit

Redaktion eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft

Björn Götz-Lappe, Ulrich Rüttgers

Am Kurpark 6

53177 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de